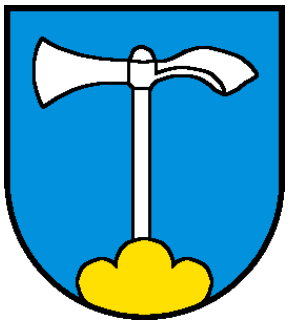
BÜRGERGEMEINDE RÜTTENEN



Wasserreglement

Ausgabe 1981

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite 2 / 3
B.	ORGANISATION	Seite 3 /4
C.	ERWEITERUNG DES LEITUNGSNETZES	Seite 4 / 5
D.	WASSERGABE	Seite 5 / 6 / 7
E.	TARIFE UND RECHNUNGSSTELLUNG	Seite 7 / 8
F.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Seite 8
	ANHANG MIT TARIFEN	Seite 10

1. Änderung gültig ab 1.1.1992
 Beschluss der BÜG-Versammlung vom 21.01.1992 Nr. 21.1.92-2
 Beschluss des Regierungsrates vom 24.03.1992 Nr. 927

2. Änderung gültig ab 22.08.1993
 Beschluss der BÜG-Versammlung vom 11.08.1993 Nr. 11.8.93-3
 Beschluss des Regierungsrates vom 30.08.1993 Nr. 2923

3. Änderung gültig ab 1.1.1994
 Beschluss der BÜG-Versammlung vom 27.01.1994 Nr. 27.1.94-3
 Beschluss des Regierungsrates vom 29.03.1994 Nr. 1014

4. Änderung gültig ab 1.1.2001
 Beschluss der BÜG-Versammlung vom 09.01.2001 Nr. 9.1.01-2
 Beschluss des Regierungsrates vom 22.01.2001 Nr. 111

5. Änderung gültig ab September 2002 (ab Datum der Wasseruhrablesung)
 Beschluss der BÜG-Versammlung vom 07.01.2003 Nr. 7.1.03-3
 Beschluss des Regierungsrates vom 18. März 2003

6. Aenderung gültig ab 1. Oktober 2004 (ab Datum der Wasseruhrablesung)
 Beschluss der BÜG-Versammlung vom 11.01.2005 Nr. 11.1.05-3
 Beschluss des Regierungsrates vom 22. Februar 2005 Nr. 2005/446

7. Änderung gültig ab September 2006 /ab Datum der Wasseruhrablesung)
 Beschluss der BÜG-Versammlung vom 17.01.2007 Nr. 17.2.07-4
 Beschluss des Regierungsrates vom 29.05.2007 Nr. 2007/885

Adressen	**Telefon**
Bürgerpräsident:	
Dietschy Paul, Sonnhaldenweg 27	032 622 50 28
Brunnenmeister:	
Zimmermann Paul, Hubelstrasse 9	032 623 22 39
Wasserrechnungsführer:	
Lüthi Franz, Gemeindeverwalter	032 622 50 06

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1
Die Wasserversorgung der Bürgergemeinde Rüttenen (nachgenannt Wasserversorgung) gibt Wasser für öffentliche und private Zwecke ab.

Sie ist allein berechtigt, auf dem Gebiet der Gemeinde Rüttenen Wasser gegen Entgelt abzugeben. Die Wasserversorgung bildet einen selbständigen Betrieb der Bürgergemeinde.

Die Errichtung, Unterhalt und Benützung der Löscheinrichtungen sind in einem speziellen Vertrag mit der Einwohnergemeinde Rüttenen festgelegt.

Art. 2
Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlage und erfolgt grundsätzlich nur nach Messung gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes.

Art. 3
Die Wasserabgabe erfolgt nur an die Haus- oder Liegenschaftseigentümer oder deren berechtigte Vertreter. Diese haften allein für die an die Gemeinde zu leistenden Zahlungen.

Bei Handänderungen, die der Wasserversorgung vom Käufer innert 8 Tagen seit Kaufabschluss schriftlich zu melden sind, gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über.

Für allfällige Zahlungsrückstände haftet der frühere Eigentümer.

Art. 4
Unterbrechungen in der Wasserabgabe bei Brandbekämpfungen, Störungen im Betrieb, Reparaturen oder Arbeiten an den Anlagen sowie notwendig werdende Einschränkungen infolge Wassermangel berechtigen die Abonnenten nicht zu Entschädigungsforderungen oder Reduktion des Wasserzinses.

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Schäden an Hauszuleitungen und Installationen, die durch den ordnungsgemässen Betrieb der Wasserversorgungsanlage oder durch Druckschwankungen entstehen können.

Die Wasserversorgung übernimmt keine Garantie für die Einhaltung eines bestimmten Wasserdruckes sowie für die Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Wassers.

Genügt einem Wasserbezüger der Druck im Leitungsnetz nicht, so kann er mit schriftlicher Zustimmung der Wasserversorgung auf eigene Kosten die notwendigen Vorrichtungen zur Druckerhöhung, eventuell Druckermässigung treffen.

Der Anschluss von Apparate, die zur Störung Anlass geben, ist verboten.

Wasserverbraucher, die empfindliche Apparate verwenden, haben selbst die geeigneten Vorrichtungen gegen die Folgen bei Wassermangel und Leitungsunterbruch usw. zu installieren.

Wasserbezüger für Terrarien, Aquarien, Fischbehälter, Fischzuchteinrichtungen und dergleichen haben selber für die notwendigen Vorrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen.

Die Wasserversorgung lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch die Wasserabgabe und die Beschaffenheit des Wassers entstehen.

Die Wasserversorgung ist gehalten, Unterbrechungen in der Wasserabgabe, wenn irgendwie möglich, vorher bekanntzugeben.

Art. 5
Bei Feuerausbruch ist jeder Abonnent verpflichtet, den Wasserverbrauch nach Möglichkeit einzuschränken.

Art. 6
Die öffentlichen Hydranten, auch wenn sie sich auf Privateigentum befinden, dürfen ohne besondere Bewilligung nur für öffentliche und besondere Zwecke der Feuerwehr benützt werden.

Für die Benützung durch Private ist eine schriftliche Bewilligung bei der Wasserversorgung einzuholen.

Art. 7
Die Wasserbezüger sind verpflichtet, festgestellte Wasserverluste an Hausinstallationen oder Zuleitungen unverzüglich der Wasserversorgung zu melden. Schäden an Hausinstallationen sind sofort beheben zu lassen.

Art. 8
Wird eine Privatleitung nicht mehr benützt, steht der Wasserversorgung das Recht zu, diesen Anschluss an der Hauptleitung zu unterbinden. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Privatleitung.

B. ORGANISATION

Art. 9
Die Oberaufsicht über die Wasserversorgung steht dem Bürgerrat zu. Ihm sind für die Aufsicht, den Betrieb und die Verwaltung Brunnenmeister, Wasserableser und Wasserfondsverwalter sowie die Konzessionäre unterstellt.

Sie können zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

Ihre Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft oder in der Gemeindeordnung umschrieben.

Das gesamte Rechnungswesen über die Wasserversorgung wird im Wasserfonds der Bürgergemeinde erzeigt. Allfällige Überschüsse aus der Wasserversorgung sind in einem speziellen Fonds zu äufnen, der nur für die Kosten der Wasserversorgung herangezogen werden darf.

Art. 10
Der Bürgerrat ist zuständig für die ganze Wasserversorgung, einschliesslich der Privatleitungen. Er überwacht und kontrolliert die ihm unterstellten Funktionäre sowie die Wasserabgabe und hat für die richtige Handhabung des Reglementes zu sorgen.

Der Bürgerrat und die von ihm Beauftragten haben zum Zwecke der Ausübung des Aufsichtsrechts auf Verlangen den Zutritt zu allen Räumlichkeiten, durch welche Leitungen führen oder in denen sich Hähnen befinden.

Art. 11
Der Bürgerrat ist zuständig, Erweiterungen am öffentlichen Rohrnetz und Reparaturen zu beschliessen und ausführen zulassen, deren Kosten Fr. 20'000.00 im Einzelfall nicht übersteigen.

Grössere Erweiterungen und Bauten sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

C. ERWEITERUNG DES LEITUNGSNETZES

Art. 12
Die Bürgergemeinde Rüttenen erstellt grundsätzlich Erweiterungen der Wasserleitung und Hydrantenanlagen nur in den im Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Rüttenen vorgesehenen Bauzone, sofern die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen oder bewilligt werden.

Der Bürgergemeinde steht das Recht zur, die Leitungsführung und die Grösse des Kalibers zu bestimmen und dabei die Möglichkeit weiterer Anschlüsse zu berücksichtigen.

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Wasserleitung oder anderer der unmittelbaren Erschliessung dienender Wasserversorgungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben an die Erstellungskosten aufgrund der errechneten Kostensumme Erschliessungsbeiträge zu bezahlen (§ 48 ff Erschliessungsreglement).

Art. 13
Die Zuleitung von der Hauptleitung zum Hause des Abonnenten samt technischem Ausbau erfolgt auf Kosten des Abonnenten.

Sie muss an geeigneter Stelle durch einen Schieber von der Hauptleitung getrennt werden. Für den richtigen Unterhalt der Zuleitung ist der Abonnent verantwortlich.

Die Ausführung der Hauszuleitung hat nach den Vorschriften der Wasserversorgung zu erfolgen.

Die Kosten für den Einbau von T-Stücken gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

Die Wasserversorgung kann bestimmen, dass mehrere Abonnenten, soweit zweckmässig, eine und dieselbe Hauszuleitung benützen, bzw. erstellen. In diesem Falle haben die Abonnenten die Kosten für die gemeinsame Hauszuleitung unter sich in angemessenem Verhältnis zu teilen.

In Streitfällen entscheidet der Bürgerrat.

Bevor ein Neuanschluss eingedeckt werden darf, ist der Brunnenmeister rechtzeitig durch den Bauherr oder dessen Vertreter zu benachrichtigen. Der Brunnenmeister hat die Druckprobe abzunehmen und sich an Ort und Stelle zu überzeugen, dass die Arbeiten vorschriftsgemäss ausgeführt wurden. Für Schäden, die durch Neuanschlüsse an der Hauptleitung entstehen, haftet der Bauherr.

Art. 14
Zuleitungen bis und mit Wassermesser sowie Reparaturen an diesen Leitungen dürfen nur von konzessionierten Unternehmern ausgeführt werden.

Der Bürgerrat erteilt auf Gesuch hin Konzessionen, erstmals auf 3 Jahre und für Verlängerungen auf 5 Jahre, wenn der Bewerber über eine gute fachliche Ausbildung verfügt. Wenn der Konzessionär Arbeiten nicht fachgerecht ausführt, kann ihm der Bürgerrat die Konzession jederzeit entziehen.

Für die Erteilung der Konzession sind Fr. 50.00 zu bezahlen.

Für die Bewilligung einer einzelnen Arbeit sind Fr. 25.00 zu entrichten.

D WASSERABGABE

Art. 15
Das Gesuch um Wasserabgabe und Erstellung er Zuleitung ist vom Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer schriftlich an den Bürgerrat zu stellen.

Das Gesuch ist im Doppel mit Beilage je eines Situationsplanes einzureichen.

Ein Doppel mit Plan erhält der Gesuchsteller mit dem Entscheid zurück.

Art. 16
Ein Abonnement gilt nur für eine Liegenschaft bzw. Hausnummer. Sollte der Abonnent mehrere Wohnhäuser besitzen, so ist für jedes Haus ein besonderes Abonnement nötig.

Art. 17
Bei Wassermangel liegt es im Ermessen des Bürgerrates, nach Anzeige an die Abonnenten, die Wasserabgabe einzuschränken oder ganz abzustellen.

Missachtungen dieser Bestimmungen fallen unter die allgemeinen Strafbestimmungen dieses Reglementes.

Art. 18
Die Wasserabgabe erfolgt über Wassermesser. Die zu installierenden Wassermesser werden von der Bürgergemeinde geliefert, eingebaut und unterhalten und bleiben deren Eigentum.

Die Grösse der Wassermesser wird nach dem Anschlusswert durch die Bürgergemeinde festgelegt. Ihr Standort wird im Einvernehmen mit dem Wasserbezüger so bestimmt, dass sie gut kontrolliert und ausgewechselt werden können und vor Frost geschützt sind.

Am Wassermesser dürfen weder vom Wasserbezüger noch vom Installateur oder von Dritten irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden.

Schäden und Störungen an Wassermessern hat der Wasserbezüger der Bürgergemeinde sofort zu melden.

Art. 19
Der Bürgerrat bestimmt, wann die Wassermesser abgelesen werden.

Art. 20
Wenn ein Wassermesser offensichtlich unrichtig anzeigt oder stehen bleibt, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen im Wasserbedarf bestimmt.

Art. 21
Ein Wasserbezüger, der Zweifel über das richtige Funktionieren eines Messinstrumentes hat, ist jederzeit berechtigt, dessen Prüfung zu verlangen.

Zeigt die Kontrolle ein Abweichen von mehr als 4 %, ist der Wassermesser instand zu stellen oder zu ersetzen. Diese Kosten trägt die Bürgergemeinde, sofern die Falschmessung nicht auf ein Verschulden des Abonnenten zurückzuführen ist.

Ergibt die durch den Wasserbezüger verlangte Kontrolle eine Abweichung, die innerhalb der Toleranzgrenze von 4 % liegt, gehen die Prüfungskosten zu Lasten des Abonnenten.

Art. 22
Sämtliche Wassermesser sind auf Weisung der Bürgergemeinde einer periodischen Revision zu unterziehen. Die bezüglichen Kosten trägt die Bürgergemeinde als Eigentümerinder Wassermesser.

Der Abonnent haftet jedoch für Frostschäden und Beschädigungen, die durch äussere Einwirkungen entstehen oder für Schäden durch unfachgemässe Installationen.

Art. 23
Zur Ausführung von Neu- und Umbauten wird dem Bauherrn Wasser nach Art. 25 zur Verfügung gestellt.

Für spezielle oder grössere Objekte werden auf Anordnung des Bürgerrates Wassermesser installiert.

Art. 24
In besonderen Fällen steht der Bürgergemeinde das Recht zu, auch an ausserhalb des Gemeindegebietes sich befindende Liegenschaften Wasser abzugeben.

Ebenfalls kann die Bürgergemeinde mit den umliegenden Gemeinden spezielle Verträge über Lieferung von Trink-, Gebrauch- und Löschwasser abschliessen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

E TARIFE UND RECHNUNGSSTELLUNG

Art. 25
Anschlussgebühren
Für jedes neue Abonnement wird eine Anschlussgebühr erhoben. Nach Bewilligung des Anschlusses ist eine Mindestgebühr als Vorauszahlung zu leisten. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Bekanntwerden des Einschätzungsergebnisses der Solothurnischen Gebäudeversicherungsanstalt.

Wird die Gebäudeversicherung zufolge baulicher Veränderungen erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherung inklusive Zusatzversicherung die gleiche Gebühr wie für Neubauten zu entrichten, wobei die Mindestgebühr wegfällt.

Art 26
Wasserzins
Der Wasserzins setzt sich aus dem Abonnementspreis und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Der Abonnementpreis wird pro Gebäude und pro Wohnung erhoben.

Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach dem Wasserbezug.

Art. 27
Gewerbliche Betrieb und öffentliche Gebäude
Es gelten die gleichen Ansätze wie für Wohnhäuser. Bei Betrieben oder öffentlichen Gebäuden ohne Wohnung wird der gleiche Ansatz wie für Einfamilienhäuser angewendet.

Art. 28
Wasserbezug aus Hydranten
Der Wasserbezug aus Hydranten darf nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen.

Der Wasserbezug wird nach Messung verrechnet.

Für besondere Abmachungen ist der Bürgerrat zuständig

Art. 29
Der Wasserzins und sämtliche Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Der Tarif wird durch die Bürgergemeinde beschlossen und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 30
Wasserabgabe ausserhalb des Gemeindegebietes
Die Ansätze für Lieferungen von Trink-, Gebrauchs- und Löschwasser an die umliegenden Gemeinden können in speziellen Verträgen geregelt werden gemäss Art. 24, Abs. 2

Art. 31
Rechnungsstellung
Die Rechnungsstellung für Wasserzins und Mietgebühr erfolgt im Gemeindegebiet Steingruben (Wasserabgabe durch GWS Solothurn) ½-jährlich, in der übrigen Gemeinde jährlich.

Der Bürgerrat setzt den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fest. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Datum der Rechnungstellung. Erfolgt der Wasserbezug nur während eines Bruchteils eines Jahres, werden die jährlich erhobenen Ansätze anteilsmässig in Rechnung gestellt.

F STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

Die Bussen sind an den Wasserfonds zu bezahlen.

Art. 33
Über die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen dieses Reglementes entscheidet im Streitfall der Bürgerrat.

Vorbehalten bleibt in Beschwerdesachen der Entscheid des Regierungsrates (in Planungssachen) oder das Baudepartement (in allen übrigen Fällen).

Bei Streitigkeiten über Beiträge und andere vermögensrechtliche Ansprüche kann gegen den Entscheid des Bürgerrates innert 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommis-

sion und gegen deren Entscheid innerhalb der gleichen Frist Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 34
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung und durch den Regierungsrat in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement vom 5.11.69 sowie seither gefasste Änderungsbeschlüsse aufgehoben.

Vorn der Bürgergmeindeversammlung genehmigt.
Rüttenen, den 1. April 1981
Namens der Gemeindeversammlung
Der Ammann — Der Gemeindeschreiber
M. Baschung — Erh. Probst

Anhang mit Tarif und Mietgebühren zum Reglement über die Abgabe von Trink-, Gebrauchs- und Löschwasser

Beiträge	Für den Neubau von Wasserversorgungsanlagen erhebt die Bürgergemeinde Beiträge von 70 % der massgebenden Kosten gemäss § 48 und § 49 ER.		
Anschluss-	Die Anschlussgebühr beträgt 1 % der Gebäudeversicherung inkl. Zusatzversicherung. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 1'000.--.		
Wasserzins	a) Abonnementspreis		
	Grundtaxe für jede angeschlossene Liegenschaft beträgt	Fr.	75.00
	zusätzlich pro Wohnung (Wohnungseinheit)	Fr.	25.00
	Eine Grundtaxe wird erhoben für jede angeschlossene Liegenschaft und für jede Wohnung eine Wohnungseinheit.		
	Gewerbebetriebe mit bis zu 25 Angestellten bezahlen zusätzlich eine Gebühr für eine Wohnungseinheit und pro jeweils weitere 25 Angestellte je eine weitere Gebühr für eine Wohnungseinheit.		
	Restaurants und Landwirtschaftsbetriebe gelten als Gewerbebetriebe.		
	Bei öffentlichen Bauten und Anlagen wird zusätzlich eine Gebühr für eine Wohnungseinheit erhoben.		
	b) Verbrauchsgebühr pro m3	Fr.	1.70
	c) Wasserbezug aus Hydranten pro m3	Fr.	1.80
	zuzüglich Grundgebühr pro Bezug	Fr.	30.00
Benützungs-	Mietgebühr für Wassermesser		
gebühr	Grösse 20 mm jährlich	Fr.	24.00
	Grösse 25 mm jährlich	Fr.	32.00
	Grösse 30 mm jährlich	Fr.	48.00
	Grösse 40 mm jährlich	Fr.	60.00
	Für grössere Wassermesser werden als Mietgebühr 15 % des Anschaffungspreises verrechnet.		

Beschlossen von der Bürgergemeinde-Versammlung vom 1.4. 1981 / 21. 2.1992 / 11. 8.1993 / 27. 1.1994 / 9.1.2001/ 7.1.2003 / 11.1.2005 / **17.1.2007**

BÜRGERGEMEINDE RÜTTENEN
Der Bürgerpräsident: Die Bürgerschreiberin:

R. Allemann V. von Riedmatten

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 4065 vom 14. Juli 1981
Der Staatsschreiber: Dr. Max Egger

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 927 vom 24. März 1992
Die Staatsschreiber Stellvertreterin: Y. Studer

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 2923 vom 30. August 1993
Der Staatsschreiber: Dr. K. Schwaller

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 1014 vom 29. März 1994
Der Staatsschreiber: Dr. K. Schwaller

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 111 vom 22. Januar 2001
Der Staatsschreiber: Dr. K. Schwaller

Vom Regierungsrat genehmigt am 18. März 2003.

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 446 am 25. Februar 2005
Der Staatsschreiber Dr. K. Schwaller

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 885 vom 29. Mai 2007
Der Staatsschreiber Dr. K. Schwaller